Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 12 (1932-1933)
Heft: 1

Artikel: Föderalismus aus Weltanschauung
Autor: Tobler, Robert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157523

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Föderalismus aus Weltanschauung.

Von **Robert Tobler**, Zürich.

Unter diesem Titel hat der Münchner Rechtsanwalt Edgar J. Jung, bekannt durch sein Buch „Die Herrschaft der Minderwertigen" (Verlag Deutsche Rundschau, Berlin), eine Schrift*) erscheinen lassen, die auch in unserem Lande Beachtung verdient, zumal sie ein Problem beschlägt, welches für den schweizerischen Bundesstaat von weittragendster Bedeutung ist. Hat uns doch in jüngster Zeit insbesondere die Stellungnahme der Waadt und anderer Kantone zu verschiedenen eidgenössischen Gesetzesentwürfen (6. Dezember 1931!) deutlich gezeigt, daß die Frage des inneren Aufbaues unseres Staates nur eine zeitliche, keinesfalls aber eine „ewige" Lösung gefunden hat. Die Kampfprogramme von „Ordre et Tradition" und anderer föderalistischer Verbände beweisen das eindeutig. Aber auch unsere Zentralisten sind noch lange nicht am Ziel ihrer Wünsche angelangt. Absolut gegensätzliche Forderungen werden von beiden Seiten an unsern Staat gestellt. Eine Lösung der dadurch geschaffenen Spannung scheint beinahe unmöglich. Man bewahrt daher ängstlich das Erreichte und scheut die notwendigen grundsätzlichen Auseinandersetzungen.

Was uns heute die Stellungnahme im Kampfe um unitaristische oder föderalistische Staatsgestaltung erschwert, das ist eine einseitige Betrachtungsweise, welche entweder nur von überlieferten geschichtlichen Gesichtspunkten ausgeht, oder dann allein die Frage der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund stellt. In beiden Fällen übersieht man, daß eine jede Lösung nur bedingte Richtigkeit für ihre Zeit und bestimmte Verhältnisse beanspruchen kann, und darum zuvor eine Auseinandersetzung mit den hinter allen Einzellösungen wirksamen zeitlosen weltanschaulichen Kräften notwendig ist. Dieser Auseinandersetzung will die hier besprochene Schrift dienen. Das macht sie uns wertvoll.

* * *

Unitaristische bezw. föderalistische Haltung sind Pole zweier Weltanschauungen, die in eigenen Staatslehren gipfeln. Um diesen näher zu kommen, ist ein Ausflug ins Gebiet der Staatsphilosophie notwendig. Es besteht ein ewiger Widerstreit zwischen den beiden nicht zu trennenden Erscheinungsformen, in welchen der Mensch auftritt: als Einzel- und als Gesellschaftswesen. Als Einzelwesen ist er ein einmaliges abgeschlossenes Ganzes, als Gesellschaftswesen Teil einer höheren Ganzheit, religiös gesehen: der göttlichen Schöpfung, soziologisch gesehen: der Gemeinschaft. Der Widerstreit zwischen Einzelnem und Gemeinschaft wird in verschiedenen geschichtlichen Zeitabschnitten immer wieder anders entschieden. Bald neigt

*) Edgar J. Jung, Föderalismus aus Weltanschauung. J. Schweitzer, Verlag, München 1931, 71 Seiten.

das Wertgefühl dahin, Schutz und Entfaltung des Individuums als letzten Zweck aller politischen Bestrebungen zu betrachten (Individualismus), bald dahin, die Erhaltung der Art, das Lebensganze über das Leben des Einzelwesens zu setzen (Universalismus).

Selbstverständlich kann auch der Individualismus der Organisation nicht entbehren. Es ist seine bitterste Aufgabe, die von ihm aufgelöste Gesellschaft wieder zu rekonstruieren. Nur entsteht dadurch kein organisches Ganzes, sondern eine mechanistische Summierung. Der Staat beruht nach dieser Lehre auf einem stillschweigenden Übereinkommen der Einzelnen, wodurch diese auf ihre an sich unbegrenzten Freiheitsrechte teilweise verzichten, um sich gegenseitig Leben und Eigentum zuzusichern. Voraussetzung dieser Staatskonstruktion ist neben der Freiheits- die Gleichheitsthese. Durch ihre Anwendung fällt aber jede Gliederung und jedes Gefüge des Staates weg. Jeder steht in derselben Gemeinschaftsbeziehung zum Ganzen. Es gibt nur noch eine atomisierte Masse von so und so viel Millionen Staatsbürgern. Deshalb ist der Staat des Individualismus notwendig zentralistisch und verleugnet jede autonome Untergliederung, jede Eigenlebendigkeit der Teile und jedes Recht, das nicht von der Zentrale verliehen ist.

Die universalistische Lehre sieht dagegen im Staat die höchste Form der Zusammenfassung des lebendigen Volkes, welche geistige Gemeinschaft wiederum ihre blutsmäßige, räumliche, geschichtliche und ständische Gliederung hat. Wesentlich ist die lebendige Einheit des Ganzen, wiedergespiegelt von Teilen, die wiederum Eigenleben besitzen. Die Gesellschaft ist nicht eine beliebige Summe von Einzelwesen, sondern die gegliederte Mannigfaltigkeit natürlicher Verbände, denen das Leben selbst, und nicht verstandeserrechneter Nutzen Aufgaben und Zwecke zuweist.

Das Problem erfaßt nicht nur die Frage der Staatsverfassung, sondern der Gesellschaftsordnung überhaupt. Wer die menschliche Gemeinschaft als geistige Wesenheit auffaßt, ist zu der Feststellung gezwungen, daß jedes gesellschaftliche Handeln das Vorhandensein besonderer Lebenskreise voraussetzt, die eigene Aufgaben und Leistungen aufweisen: Kunst, Wissenschaft, Religion, Kirche, Familie, Gemeinde, Wirtschaft. Diese Teilganzen sind durch den Geist des Volkstums ebenso bedingt, wie die höchste Stufe der Organisation, der Staat.

Welches sind nun die Lebenskreise, in die die geschlossene Gemeinschaft Volk sich ausgliedert? Zwei große Gruppen fallen ins Auge: die Lebenskreise des wirtschaftlichen und geistigen Lebens, sodann die Gemeinsamkeit des Blutes und des Raumes. Diese Leistungsgemeinschaften nennt die Spann'sche Schule „Stände", im Gegensatz zur Klasse als reiner Interessensgemeinschaft. Die Zellen des heutigen Staates, insbesondere die städtischen Gemeinden, können nicht mehr als solche Leistungsgemeinschaften angesprochen werden. Ebensowenig sind aber die heutigen Berufsorganisationen Stände im erwähnten Sinne. Der wahre Staat bedarf also zu-

vor der verlorenen gesellschaftlichen Grundlage. Ihrer Wiederbelebung durch körperschaftliche Selbstverwaltung der Wirtschaft, der Wissenschaften u. s. f. gilt heute die Hauptsorge universalistischen Staatsdenkens.

In dem gewaltigen Zeitraum individualistischer Staatsentwicklung, der vom zerfallenden Mittelalter bis in die Gegenwart reicht, schluckte der Staat alles gesellschaftliche Eigenleben und übernimmt die Aufgaben der Körperschaften. Wo die alte Gliederung nicht schon durch den Absolutismus aufgesogen wurde, fiel sie dem politischen Liberalismus und seinen Nachfolgern zum Opfer. Der Staat muß heute die Aufgaben übernehmen, welche die gegliederte Gesellschaft selbst wahrnehmen sollte. Er wird zum Universalregler, zum totalen Staat (Carl Schmitt). Sovietrußland mit seinem Staatskommunismus hat diese Entwicklung folgerichtig zu Ende geführt. So entsteht das überraschende Bild, daß liberaler Individualismus und russischer Kommunismus, trotz ihrer scheinbaren Gegensätzlichkeit, Glieder einer einzigen Kette sind. Dazu kommt die belastende Tatsache, daß auch jene Körperschaften, welche heute den Grundsatz der Gliederung darzustellen glauben, die deutschen Länder und schweizerischen Kantone, in ihrem innern Aufbau selbst dem Grundsatz des Zentralismus erlegen sind. Darum ist ihr Kampf gegen Reich bezw. Bund auf die Dauer aussichtslos. Es erhebt sich die Frage, ob die Neugestaltung des Staates heute nicht auf Grund ganz anderer Gliederungen zu erfolgen habe und welches die tatsächlich vorhandenen Leistungsgemeinschaften der Gesellschaft sind, die als tragfähige Grundlage des Staates in Betracht kommen können?

* * *

Bündisches und Einheitsstaatsprinzip sind uns nicht allgemein zur Wahl gestellt. Die Entscheidung muß aus dem Wesen des betreffenden Volkstums gefällt werden.

Die geschichtliche Betrachtung zeigt uns, daß der Individualismus sich auf romanischem Boden in der Form des allgewaltigen Staates durchsetzte (zentralistische Demokratie in Frankreich, zentralistische Diktatur in Italien, allerdings im Gegensatz zur stark föderalistischen neuen spanischen Verfassung), während auf „subgermanischem" Boden im allgemeinen die Vorstellung eines gegliederten Reiches mächtig blieb. „Reich" und „Bund" bezeichnen nach universalistisch-föderalistischer Staatsauffassung einen Schwebezustand, der das Schwergewicht weder bei der Zusammenfassung, noch bei der Gliederung aufkommen lassen soll. Er ist unmöglich, wenn ein Teil alle andern an Bedeutung, Kraft und Umfang übertrifft. Das gilt heute für das Verhältnis von Preußen zum deutschen Reich. Die Verfassung Bismarcks beruhte noch auf der dynastischen Gliederung. Die Weimarer Verfassung hat diese zerstört und das Schwergewicht in den Reichstag verlegt, dessen Träger nicht mehr die Länder als Nachfolger der herrschenden Häuser, sondern die Reichsparteien sind, deren Wähler zu $^3/_5$ aus Preußen stammen.

In diesem Zusammenhang erhebt sich für uns Schweizer die Frage, ob nicht ein ähnliches tatsächliches Übermachtsverhältnis der alemannischen über die welsche Schweiz, zufolge der überwiegenden politischen Bedeutung des Nationalrates gegenüber dem Ständerat und der rein zahlenmäßigen Mehrheiten in unserem liberaldemokratischen Abstimmungsbetriebe, mit dem Wesen eines „Bundes" unvereinbar sei, und ob nicht gerade darin der Grund zu suchen sei für die gegenwärtige starke Gegnerschaft gegen alle eidgenössischen Erlasse im welschen Sprachgebiet unserer Eidgenossenschaft? Schließlich muß das Bewußtsein der Abhängigkeit von der Gnade und Zurückhaltung der andern Bundesgenossen bei jeder Minderheit notwendig eine Empfindlichkeit züchten, die sich darin äußert, daß jeder Schritt zu einem engeren Zusammenschlusse, mag er sachlich noch so begründet sein, deshalb abgelehnt wird, weil die Minderheit in dem neuen Werke nicht wie die Mehrheit den Ausdruck ihres Geistes findet. Hier scheint mir der psychologische Grund für das Gerede vom „germanischen Geiste" des kommenden eidgenössischen Strafgesetzbuches und anderer Dinge zu liegen. „Il faut supprimer le conseil national", stand jüngst auf der ersten Textseite einer waadtländischen Zeitschrift zu lesen. Und ich möchte beifügen, daß ich diese Abwehrstellung der Welschen sehr wohl begreife. Wenn wir heute in Zürich und Bern solches nicht finden, so rührt das wohl daher, daß wir um unserer zahlenmäßigen Überlegenheit und führenden Stellung im Bunde willen nie für unsere Eigenart haben fürchten müssen. Eine ähnliche, der welschen vergleichbare Empfindlichkeit zeigt sich dafür oft im Verhältnis der alemannischen Schweiz gegenüber Einflüssen aus dem deutschen Reiche, von welcher Seite her der Deutschschweizer eine Bedrohung seiner eigenen Stammeskultur fürchtet, was ihn dann veranlaßt, sich enger an die Welschen anzuschließen, als diesen erwünscht ist, um so die eigene alemannische Stellung gegenüber den reichsdeutschen Einflüssen nachdrücklicher verteidigen zu können. Die Probleme können hier nur angedeutet werden und ich muß mich damit begnügen, auf die Gleichartigkeit der Konflikte hinzuweisen, die sich zwischen Deutsch und Welsch in unserem Lande, sowie aus dem Verhältnis der alemannischen Schweiz zu den deutschen Reichslanden und im Reiche selbst zwischen Norden und Süden ergeben.

* * *

Auf die verschiedenartigen Vorschläge für eine verfassungsrechtliche Neugestaltung des Deutschen Reiches, welche Jung eingehend untersucht, kann hier nicht eingetreten werden. Dazu wären weitere Auseinandersetzungen mit der Frage der Demokratie und des Parlamentarismus notwendig. Von letzterem sagt Jung mit Recht, daß er vollständig überflüssig geworden sei, seitdem die Parteivertreter mit dem festen Willen zur Ratsversammlung gingen, sich nicht überzeugen zu lassen. Abbau der ständischen Selbstverwaltung, Durchdringung der Demokratie mit aristokratischen Eliten, Urwahlen in den Lebensmittelpunkten, bloße Repräsen-

tation in den höheren Verbänden, das sind die Lösungen, welche in diesem Zusammenhange vom Verfasser vorgeschlagen werden.

Höchst Zeitgemäßes findet sich sodann im Abschnitt über die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Staatsganzem und Gliedern, insbesondere Reich und Ländern. Aufgabe des Ganzen soll sein, das Bewußtsein des Volkstums zu erhalten und es seiner großen europäischen Aufgabe zuzuführen. Das Ganze (Reich) soll deshalb führende Politik treiben, die Teile (Länder und Körperschaften) sollen verwalten. Daraus ergibt sich, daß die Führung über die Außen- und Wirtschaftspolitik, wie über die Wehrmacht unbedingt beim Ganzen liegen müssen, ferner daß die Verkehrsmittel einheitlich geordnet werden sollen und das Gebot möglichster Vereinheitlichung der Rechtssätze, welche das bürgerliche und wirtschaftliche Leben, Handel und Verkehr betreffen. „Das Herrschaftsgebiet einer Rechtsordnung kann nicht groß genug sein, und die rechtsschöpferische Kraft eines Volkes befestigt seine Stellung in der Welt oft stärker als noch so ausgezeichnete Heere" (S. 59). Jung fordert hier die Einheit von Recht und Wirtschaft, im Gegensatz zu manchen schweizerischen Föderalisten, weil gerade dadurch den Teilen das Bewußtsein des Ganzen vermittelt und aus der Vielgestaltigkeit die völkische Verbundenheit geschaffen wird. (Daß das schweizerische Zivilgesetzbuch heute diese Aufgabe in hohem Maße erfüllt, und ebenso das schweizerische Strafgesetzbuch dazu berufen sein wird, hoffe ich im Oktober 1931 in dieser Zeitschrift nachgewiesen zu haben.) Wer sich in diesen Fragen nicht zur Einheit Volk bekennen kann, der ist, so meint Jung, kein Föderalist, sondern ein Partikularist, denn er will nicht den Bund, die Föderation, sondern Eigenbrödelei. Volk und Nation ist immer nur das Ganze: das Reich, der Bund. Bringen wir heute noch so viel eidgenössisches Bewußtsein auf?

* * *

Bemerkenswert sind endlich die außenpolitischen Folgerungen dieser universalistisch-föderalistischen Haltung. Wer im Staate eine Ausgliederungsordnung sieht, muß die Wirksamkeit dieses Gedankens auch nach Außen anerkennen.

So wenig der Einheitsstaat im Inneren Selbständigkeit und Eigenleben dulden kann, so wenig vermag er über seine Grenzen hinauszustrahlen. Hart stoßen diese Staaten aneinander. Es gibt unter diesem Gesichtspunkt nur ein unerreichbares und unerwünschtes Ziel: die riesenhafte Massenrepublik einer kommenden europäischen Mischrasse ohne völkisches Eigenleben der Teile.

Der Weg zum kommenden Europa aber ist ein anderer. Ein beinahe mythischer Reichsgedanke vermochte aus dem mittelalterlichen Europa, trotz seiner ganzen Mannigfaltigkeit, doch eine Einheit zu schaffen, die allerdings zerfiel, als der Gedanke des christlichen Universums das Ganze nicht mehr

zusammenhielt. Auch heute wird eine Einigung Europas nur auf föderativer Grundlage möglich sein. Diese unter Ausschaltung der französischen Vormachts- und Zentralisationspolitik vorzubereiten, ist nach Jung die deutsche Sendung.

Auch hier liegt die Parallele zu unserer eigenen, schweizerischen Aufgabe in Europa auf der Hand. Dem universalistischen Gedanken der Ausgliederungsordnung folgend, erscheint uns jedes Volk und jeder Staat als eine nach innerer Gesetzmäßigkeit begründete Lebensgemeinschaft, die zugleich Sonderaufgaben in einem höheren Ganzen erfüllt. In der Vermittlung des Bewußtseins der Gliedhaftigkeit aller Teile — was mit einem gleichmacherischen Internationalismus nichts gemein hat — liegt wohl unsere schweizerische Sendung. Daraus folgt allerdings, daß es Selbstgenügsamkeit, Neutralität im gegenwärtigen Sinne vollständiger Teilnahmslosigkeit an allen europäischen Ereignissen in unserer Politik gerade dann nicht mehr geben darf, wenn es sich um unseren Einsatz für eine sinnvolle Ordnung Europas handelt, die um des Ganzen willen den lebenswichtigen Bedürfnissen der einzelnen Teile besser gerecht werden soll, als dies heute der Fall ist.

* * *

Allzuoft und allzulange wurde der Föderalismus lediglich als eine Angelegenheit jener Kreise hingestellt, die ihren Blick nur nach rückwärts gerichtet haben, weil sie sich mit der Gegenwart nicht abfinden können. Solchem Föderalismus, den es wohl gibt, habe ich nicht das Wort reden wollen. Hier aber handelt es sich um den Versuch, aus einer föderalistischen Grundhaltung heraus der festgefahrenen Gegenwart neue Möglichkeiten aufbauender Politik und Staatsgestaltung zu zeigen, die überdies gerade für uns Schweizer von ganz besonderem Interesse sind. Darum habe ich die Ausführungen Jungs mit Begeisterung gelesen und hier versucht, aus dem reichen Inhalt seiner Schrift wenigstens einige, für unsere eigenen Fragenstellungen besonders wichtigen Punkte herauszuheben.

Flämische Literatur der Gegenwart.

Von **Lili Sertorius**, Zürich.

Ein Blick auf die neue flämische Literatur führt sofort zu einem Problem von ganz allgemeinem Interesse. Es gibt nämlich in Flandern zwei große literarische Strömungen, die zwei entgegengesetzten Prinzipien folgen. Die eine von diesen ist durchaus bodenständig, eine Art Heimatkunst; sie begnügt sich mit einer kleinen Welt und könnte nirgendwo anders als in